Vermögensrechtliche Ansprüche bei Eigentumsverlusten durch rechtsstaatswidrige verwaltungsrechtliche Entscheidungen einschließlich Zwangsaussiedlungen

Merkblatt 20

Personen, deren Vermögen im Zusammenhang mit einer rechtsstaatswidrigen hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles (Verwaltungsentscheidung) im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 eingezogen wurde, können Ansprüche auf Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205) und zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591).

Die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung kann aber erst erfolgen, wenn die Verwaltungsentscheidung, durch die die Einziehung der Vermögenswerte ausgesprochen wurde, bestandskräftig aufgehoben ist.

I.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744), kann auf Antrag eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung dann erfolgen, wenn die Maßnahme

- **mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist,**
- **zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt hat**

  und
- **ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.**

Als mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar wird eine Maßnahme dann angesehen, wenn sie in schwer wiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat (vgl. § 1 Abs. 2 VwRehaG).

Mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind insbesondere die **Zwangsaussiedlungen** aus dem Grenzgebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961. Das Gleiche gilt auch für die mit den Zwangsaussiedlungen im Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte (vgl. § 1 Abs. 3 VwRehaG).

Keine Anwendung findet das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz auf Verwaltungsentscheidungen in Steuersachen und auf Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz oder vom Entschädigungsrentengesetz erfasst werden. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 8 des Vermögensgesetzes erwähnten Fallgruppen, insbesondere für die Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Sinne von § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG (vgl. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VwRehaG).

Die Bestimmungen des Vermögensgesetzes gehen denen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor. Wird also eine rechtsstaatswidrige Enteignung/Entziehung vom Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes oder des Entschädigungsgesetzes erfasst, findet das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz keine Anwendung.

Hinweis zur Überprüfung von rechtsstaatswidrigen Steuerverwaltungsakten**:**

Die Aufhebung eines rechtsstaatswidrigen Steuerverwaltungsaktes obliegt dem zuständigen Finanzamt im Beitrittsgebiet. Einzelheiten zur Überprüfung rechtsstaatswidriger Steuerverwaltungsakte enthält das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. August 1991 (Bundessteuerblatt 1991, Teil I S. 793).

Antragsverfahren für eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

Der verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsantrag kann von der durch die verwaltungsrechtliche Maßnahme unmittelbar in ihren Rechten betroffenen Person und nach deren Tod von demjenigen, der ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat, bis zum **31. Dezember 2019** schriftlich bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde gestellt werden (vgl. § 9 Abs. 1 VwRehaG). Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgerecht bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem deutschen Gericht gestellt worden ist (vgl. § 9 Abs. 3 VwRehaG).

Dieser Antrag soll gemäß § 10 Abs. 1 VwRehaG enthalten:

1. Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen,
2. eine Darstellung des die Aufhebung der Maßnahme rechtfertigenden Sachverhalts,
3. Angaben von Beweismitteln,
4. Angaben über Art und Umfang von Folgeansprüchen sowie
5. eine Erklärung, ob der Antragsteller andere Ausgleichsleistungen bereits erhalten und ob und wo er schon früher einen Antrag gestellt hat.

Antragsformulare können bei den Rehabilitierungsbehörden angefordert werden.

Zuständig für die Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme nach § 1 VwRehaG sowie die Entscheidung über Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2 VwRehaG ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 seinerzeit die Maßnahme ergangen ist; sind hiernach mehrere Behörden zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit dem Rehabilitierungsantrag befasst worden ist (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwRehaG).

Rehabilitierungsbehörden der Länder sind:

Berlin
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Turmstraße 21
10559 Berlin

Brandenburg
Ministerium des Innern
- Rehabilitierungsbehörde -
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Postanschrift:
Ministerium des Innern
- Rehabilitierungsbehörde -
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam

Mecklenburg-Vorpommern
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstr. 15 - 21
19055 Schwerin

Sachsen
Landesdirektion Chemnitz
Referat 27 - Rehabilitierung, Soziales
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Postanschrift:
09072 Chemnitz

Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Nebenstelle Dessau
Kühnauerstr. 161
06846 Dessau

Postanschrift:
Postfach 12 05
06839 Dessau

Thüringen
Thüringer Landesverwaltungsamt
Amt VI - Soziales
Charlottenstr. 2
98617 Meiningen

II.

Hinweise zum vermögensrechtlichen Verfahren

Der Antrag auf Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes kann schon vor Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung bei der zuständigen Behörde zur Regelung offener Vermögensfragen gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Rehabilitierungsbehörde vorzulegen, aus der sich die Stellung eines Rehabilitierungsantrages ergibt.

Die zuständige Rehabilitierungsbehörde stellt dem Antragsteller, sofern sein Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist, die Bescheinigung über den gestellten Rehabilitierungsantrag aus. Erst mit Vorlage dieser Bescheinigung treten die Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3 VermG ein (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 VwRehaG).

Der Antrag auf Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz kann aber auch bei der zuständigen Behörde zur Regelung offener Vermögensfragen noch **innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Rehabilitierungsentscheidung** gestellt werden (vgl. § 30a Abs. 1 Satz 3 VermG).

Gemäß § 7 Abs. 1 VwRehaG richtet sich die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung der entzogenen Vermögenswerte nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes, des Investitionsvorranggesetzes und des Entschädigungsgesetzes.

Ist eine Rückübertragung der rechtsstaatswidrig entzogenen Vermögenswerte nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen oder hat der Berechtigte Entschädigung gewählt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz. Bei Ausschluss der Rückübertragung wegen Investitionsvorrang hat der Berechtigte Anspruch auf Auskehr des Veräußerungserlöses, mindestens aber den Verkehrswert (vgl. § 16 Investitionsvorranggesetz)

Im Falle einer Restitution oder Entschädigung der entzogenen Vermögenswerte werden damals erbrachte andere Ausgleichsleistungen (z.B. von der DDR gewährte Entschädigungen) zurückgefordert bzw. angerechnet. Diese Rückzahlungsverpflichtung oder Anrechnung erstreckt sich aber nur auf tatsächlich zugeflossene Ausgleichsleistungen/Entschädigungen.

Wurde als Entschädigung - im Rahmen der Zwangsaussiedlung - von der ***DDR ein Ersatzgrundstück übereignet***, so hat der Antragsteller nach § 2 Abs. 4 Satz 5 VwRehaG ein **Wahlrecht**, ob er das Eigentum an dem Ersatzgrundstück aufgeben oder dessen Verkehrswert zahlen will. Bei der Berechnung des Verkehrswertes für das Ersatzgrundstück bleiben werterhöhende Maßnahmen, die dem Berechtigten zuzurechnen sind, unberücksichtigt (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 7 VwRehaG).

In den Fällen, in denen ein Grundstück zwar nicht enteignet, aber rechtsstaatswidrig kontaminiert wurde (z.B. Verwendung als Sondermülldeponie) kann der Eigentümer nach Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit dieser Maßnahme das Eigentum an dem Grundstück aufgeben und stattdessen Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz wählen (vgl. § 7 Abs. 2 VwRehaG). Mit dem Wirksamwerden des Verzichts wird er von allen Verpflichtungen frei, die wegen der Altlast gegen ihn geltend gemacht werden könnten. Er kann dann insbesondere nicht mehr als sog. polizeipflichtiger Zustandsstörer für die Sanierung des Grundstücks in Anspruch genommen werden.

Stand April 2017

Herausgegeben vom:

Bundesamt für zentrale Dienste und
offene Vermögensfragen

DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

Telefon: +49 (0) 3018 7030-0
Fax: +49 (0) 3018 7030-1140
E-Mail: poststelle@badv.bund.de
Internet: http://www.badv.bund.de